

Satzung

Tennisclub Rieschweiler–Mühlbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der am 28. Februar 1983 in Rieschweiler – Mühlbach gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennisclub Rieschweiler – Mühlbach (TC Rieschweiler – Mühlbach)“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland – Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Rieschweiler – Mühlbach.

Er ist in das Vereinsregister unter VR 906 des zuständigen Amtsgerichts –Registergericht - Pirmasens eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwa eingezahlte Kapitalanteile noch den Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 3a

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Gesamtvorstandschaft ist mit einfacher Mehrheit und ohne entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung im jeweiligen Einzelfall berechtigt, sowohl aktiven als auch passiven Mitgliedern aufgrund ihrer langjährigen und außerordentlichen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.
2. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge ab dem Beginn des Kalenderjahres befreit, das der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Übergabe der entsprechenden Urkunde folgt.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ab Vollendung des 75. Lebensjahrs möglich und erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit, endet jedoch wenn das Ehrenmitglied aus dem Verein austritt. Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann die Gesamtvorstandschaft über eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden.
4. Diese Regelungen gelten auch für bereits verliehene Ehrenmitgliedschaften.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder haben die Beiträge durch Geldleistungen zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich (zum 01.02.) oder halbjährlich (zum 01.02. und zum 01.08.) bargeldlos gezahlt werden.

§ 5a

Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft die Gesamtvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden „Organisation“
 - dem Vorsitzenden „Sport“
 - dem Vorsitzenden „Finanzen“ und
 - dem Schriftführer.
 - b) als Gesamtvorstand:
 - bestehend aus dem vorgenannten geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereins (Beisitzer).
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden „Organisation“, dem Vorsitzenden „Sport“ und dem Vorsitzenden „Finanzen“. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes gemeinsam.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er verbleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden „Organisation“ beantragt hat.
4. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, einzuberufen. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach werden vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden „Organisation“ eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

9. Dem Antrag eines Vereinsmitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden „Finanzen“.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit von

mindestens 9 Mitgliedern beschlussfähig und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entscheidungsfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins fällt ein evtl. vorhandenes Vermögen an die Ortsgemeinde Rieschweiler – Mühlbach, die es zur Förderung des Sportes in der Ortsgemeinde Rieschweiler – Mühlbach zu verwenden hat.

Satzung vom 28.02.1983, geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 28.08.2020

Die geänderte Fassung tritt sofort mit Beschlussfassung in Kraft.